



Regelung Freiwilliger Fahrdienst

In der vorliegenden Regelung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

Für den freiwilligen Fahrdienst im Zentrum Aettenbühl erlässt der Stiftungsrat Aettenbühl folgende Regelung:

1. Zweck

Das Zentrum Aettenbühl verfügt über einen freiwilligen Fahrdienst. Dieser steht den Bewohnern für den Transport zum Arzt, ins Spital oder ähnlichem unentgeltlich zur Verfügung. Für Freizeitfahrten haben die Bewohner eine Kilometerentschädigung gemäss Taxordnung zu übernehmen.

2. Transport von Bewohner im Rollstuhl

Bewohner, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, werden von freiwilligen Fahrern gefahren, die mit der Sicherung des Rollstuhls im Firmenfahrzeug und mit dem Firmenfahrzeug selbst vertraut sind. Steht einem Bewohner mit Rollstuhl ausnahmsweise kein freiwilliger Fahrer zur Verfügung, übernimmt ein Mitarbeiter des technischen Dienstes den Transport.

3. Anforderung an freiwilligen Fahrdienst

Die Fahrer des freiwilligen Fahrdienstes haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gültiger Fahrausweis seit mindestens drei Jahren mit mind. der Kategorie B.
Diese Anforderung beinhaltet zugleich, dass ein Fahrausweisentzug jegliches Lenken eines Personenwagens etc. verbietet
- Vor- und während des freiwilligen Einsatzes gilt es auf Alkohol, Drogen oder anderweitige Substanzen, die das Fahrvermögen beeinträchtigen, zu verzichten
- Ab dem vollendeten 75. Altersjahr ist alle zwei Jahre das verkehrsamtlich ärztlich geforderte Attest einzuholen
- Empathischer, wertschätzender Umgang mit Menschen, insbesondere auch mit Menschen mit einer Einschränkung, welche besondere Achtsamkeit benötigen
- Die Altersgrenze für den freiwilligen Fahrdienst ist das vollendete 80. Lebensjahr

4. Versicherung

Der Gönnerverein Aettenbühl hat eine «Kollektivversicherung für Arbeitnehmerfahrzeuge» abgeschlossen. Versichert sind alle Personenwagen von freiwilligen Helfern, die im Interesse und Auftrag des Versicherungsnehmers (Gönnerverein Aettenbühl) Dienstfahrten durchführen.

Die Kasko-Versicherung (Vollkasko) schliesst die üblichen Ereignisse ein. Die Entschädigungshöhe bei einem Totalschaden wird über den Zeitwertzusatz geregelt.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500.00 pro Ereignis. Mietfahrzeuge sind nicht versichert. Die Leistungen sind in jedem Schadenfall auf CHF 100'000.00 beschränkt. Der Bonusverlust und der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung des Fahrenden sind gedeckt.

5. Ablauf

Das Zentrum Aettenbühl erledigt alle organisatorischen und administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem freiwilligen Fahrdienst:

- Aufbieten eines Fahrers
- Rapportwesen
- Ausrichten der Entschädigung an den Fahrer
- Vermittlung aller Informationen, die für den Einsatz von Bedeutung sind

6. Entschädigung

Die Entschädigung für den Einsatz im freiwilligen Fahrdienst mit dem Privatauto beträgt CHF 0.70 pro Kilometer inkl. Anfahrt und Heimfahrt. In der Kernzone Sins gilt eine Pauschale von CHF 5.00 Die Fahrtkosten werden vom Gönnerverein Aettenbühl übernommen.

7. Benutzungsreglement für das Firmenfahrzeug

Nutzen freiwillige Fahrer das Firmenfahrzeug des Zentrums Aettenbühl, so wird vorausgesetzt, dass sie das *Benutzungsreglement für das Firmenfahrzeug* kennen.

8. Schlussbestimmung

Genehmigt vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 03. Juli 2025.

Stiftung Aettenbühl



Ursula Guggenbühl
Stiftungsratspräsidentin



Dominik Blättler
Stiftungsrat